

**Versicherungsschein** zur Lebensversicherung Nr. \_\_\_\_\_

**Betriebliche Direktversicherung (Gehaltsumwandlung)**

Personalien  
Versicherungsnehmer  
Versicherter

H \_\_\_\_\_ AG

Kapitalversicherung  
nach Tarif OIII M  
Versicherungssumme ab 1.01.93

(gestaffelt)

**Versicherungsschein** zur Lebensversicherung Nr. \_\_\_\_\_

**Weitere Vertragsvereinbarung**

Das Rentenwahlrecht ist zu diesem Vertrag unwiderruflich ausgeschlossen.

Es wird unwiderruflich vereinbart, daß während der Dauer des Dienstverhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmer-Eigenschaft und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag auf den versicherten Arbeitnehmer bis zu dem Zeitpunkt, in dem der versicherte Arbeitnehmer sein 59. Lebensjahr vollendet, insoweit ausgeschlossen ist, als die Beiträge vom Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) entrichtet worden sind.

Hannoversche Lebensversicherung a.G.

Hannover, den 05.03.1993

Anlagen:  
ALB91, SAT91



NACHTRAG zum

Blatt 1

**Versicherungsschein** zur Lebensversicherung Nr. 0000 310 445-00

Änderungsgründe:  
- Übertragung der Versicherungs-  
nehmer-Eigenschaft

Änderungstermin: 01.05.2000

Personalien

Versicherungsnehmer  
Versicherter

Friedrich Preuß  
Friedrich Preuß

NACHTRAG zum

Blatt 3

**Versicherungsschein** zur Lebensversicherung Nr. 0000 310 445-00

tionszeitraum. Versicherungsunternehmen können die Überschubbeteili-  
gung und insbesondere ihre Höhe nicht für die gesamte Laufzeit des  
Versicherungsvertrages garantieren. Sollten sich die Gewinnsätze  
ermäßigen, werden wir Sie rechtzeitig unterrichten.  
Die über die Sofortgutschrift hinausgehenden Gewinnanteile werden  
entsprechend der gewählten Gewinnverwendung gutgeschrieben.

Der Vertrag wird nicht mehr als betriebliche Direktversicherung  
geführt.

Nach Ausscheiden aus den Diensten des bisherigen Versicherungsnehmers  
wird die versicherte Person selbst Versicherungsnehmer des Vertrages.

Soweit die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auf Beitragszahlun-  
gen des bisherigen Arbeitgebers beruhen, dürfen diese nicht abgetre-  
ten, beliehen oder vorzeitig ausgezahlt werden. In dieser Höhe darf  
auch der Rückkaufswert aufgrund einer Kündigung des Versicherungsver-  
trages nicht in Anspruch genommen werden. Im Falle einer Kündigung  
wird die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt.

Die übrigen Vertragsbedingungen gelten weiter.

Mindesttodesfallschutz bei Lebensversicherungen

Die Bestimmungen des Schreibens des Bundesministers der Finanzen vom  
6.12.1996 werden bei dieser Lebensversicherung erfüllt.

\*\*\*\*\*

Hannover, den 18.12.2000

Hannoversche Lebensversicherung a.G.

L09GROSS

